

Oberzolldirektion
Sektion LSVA 1
Gutenbergstrasse 50
3003 Bern

Bern, 3. Juni 2008 // GB/clb

G:\BV\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\2008\V-Limiter_AGVS.doc

Anhörung zur Änderung der Weisung im Zusammenhang mit der Zulassung von Montagestellen für Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen (V-Limiter) Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz

Sehr geehrter Herr Schranz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der eingangs erwähnten Anhörung Stellung nehmen zu können.

Mit Schreiben vom 22. April 2008 laden Sie uns ein, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und teilen Ihnen folgendes mit:

Mit der Präzisierung der Zulassungskriterien wird ein einheitliches Zulassungsverfahren für alle Prüfstellen ermöglicht und es wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Zudem schafft die neuformulierte Weisung eine Basis für die Zulassung und Nachkalibration der Prüfmittel.

Die Auswirkungen auf den Gesamtmarkt sind unserer Meinung nach gering. Aufgrund der neutralen Ausgestaltung der neuformulierten Weisung können auch markenneutrale Betriebe diese Prüfungen durchführen. Zudem ermöglicht die Messung mittels GPS auch kleineren Betrieben als Fachwerkstatt aufzutreten.

Es bestehen vereinzelte Betriebe, welche die Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nur mittels der Tachographanzeige in dem zu prüfenden Fahrzeug kontrollieren. Diese erhalten mit dem GPS-basierten Prüfmittel die Möglichkeit, die effektive Fahrgeschwindigkeit zu überprüfen. Für sämtliche Betriebe, welche bereits über die Bewilligung zum Einbau, der Prüfung und der Reparatur von Fahrt- und Restwegschreibern verfügen, sind keine Änderungen zu erwarten, da diese bereits die notwendigen Prüfmittel besitzen, welche alle zwei Jahre geeicht werden müssen.

Mit der Präzisierung der Weisung anerkennt die Oberzolldirektion die Geschwindigkeitsprüfung ohne Probefahrt, sofern die entsprechenden Prüfmittel für die Kalibration von Fahrtenschreibern verwendet werden. Diese Anerkennung ist unserer Meinung nach sinnvoll, da damit die oftmals langen Fahrten zu einer Probefahrtstrecke auf der 80 bis 100km/h gefahren werden darf, vermieden werden können.

Aus diesen Gründen befürwortet der AGVS die Präzisierung der Weisung, wie sie im Schreiben der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) vom 22. April 2008 aufgeführt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Schranz, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli
Zentralpräsident



Gregor Bucher
Mitglied der Geschäftsleitung